

RECHTSANWÄLTIN VIVIANE FISCHER

Rechtsanwältin Viviane Fischer | Waldenserstr. 22 | 10551 Berlin

Kammergericht Berlin
Herrn Richter Harte persönlich
Elßholzstr. 30-33
10781 Berlin

Vorab per Telefax an
030 9015-2200

Berlin, 18.12.2017

Tel.: 030 922 59 670
Fax: 030 922 59 668
kontakt@vivianefischer.de
www.vivianefischer.de

AZ: 1007/2017/VF

24 U 54/17 Schmidt ./ . EOS Investment GmbH

Sehr geehrter Herr Richter Harte,

in vorbezeichnetem Rechtsstreit nehme ich Bezug auf den Nichtzulassungsbeschluss vom 24.10.2017, uns zugestellt am 01.12.2017, sowie Ihre dienstliche Stellungnahme in der Angelegenheit und überreiche Ihnen in der Anlage die Kostennote der BGH-Rechtsanwälte Scheuch/Lindner mit der Bitte an Sie **persönlich**, unseren Mandanten von der Zahlungsverpflichtung freizustellen.

Es steht außer Frage, dass das rechtliche Gehör unseres Mandanten in grober Weise verletzt worden ist, wie Sie ja auch sowohl im Beschluss zur Befangenheit als auch im Nichtzulassungsbeschluss eingestehen. Unser Mandant hat wahrgenommen, dass Sie sich in Ihrer Dienstlichen Stellungnahme bedauernd dazu geäußert haben. Unabhängig davon, ob unser Mandant auf einer menschlichen Ebene bereit wäre, Ihre Entschuldigung anzunehmen oder nicht, er ist in keinem Fall gewillt, die wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen Ihrer Fehlleistung zu tragen. Diese hat unseren Mandanten gezwungen, zu seiner Rechtewahrung Nichtzulassungsbeschwerde zum BGH zu erheben - mit entsprechender Kostenfolge. Hinzu kommt, dass Nichtzulassungsbeschwerden nach der gegenwärtigen Praxis des BGH nahezu aussichtslos sind, da lediglich nur ca. 3% der begründeten Nichtzulassungsbeschwerden zur Entscheidung angenommen werden.

Unmittelbare Auswirkung Ihrer Fehlleistung ist allerdings auch, dass die erforderliche inhaltliche Auseinandersetzung mit dem rechtlichen Vorbringen unseres Mandanten nur in völlig unzureichender Weise erfolgt ist. Auch in dem unter Ihrem Vorsitz ergangenen Beschluss vom 24.10.2017 bleibt wichtiges Vorbringen unbeachtet. Die Vertretung der Klägerin ist weiterhin **nicht** ausreichend belegt; dass hier offenbar trotz wiederholter Aufforderung keine ernsthafte Prüfung erfolgt ist, zeigt sich allein schon darin, dass Sie im Befangenheitsbeschluss ausführen, die Vollmacht laute auf „Sozietät Schanze Rechtsanwälte“, laut Nichtzulassungsbeschluss - und tatsächlich - lautet die Vollmacht aber lediglich auf „Schanze Rechtsanwälte“. Wie sich daraus argumentieren lassen soll, dass davon auch die Kollegin Philip erfasst sein soll, bleibt weiterhin nicht nachvollziehbar. Die Problematik der inzwischen wissenschaftlich belegten Geldschöpfung aus dem Nichts (so nun auch von der ursprünglichen Forderungsinhaberin im vorliegenden Rechtsstreit – der Deutschen Bank - selbst bestätigt (<https://www.monetative.de/monetativeblog/deutsche-bank-befrchtet-neue-finanzkrise-innerhalb-2-jahren2017/10/18>) bleibt rechtlich unbetrachtet. Der wichtige neue Vortrag zu der Verletzung des Verbraucherschutzrechts bleibt vollständig unerwähnt.

Ihre Argumentation zur Eilbedürftigkeit der Zurückweisung im Rahmen von § 522 ZPO geht fehl. Die Möglichkeit der unverzüglichen Zurückweisung nach § 522 ZPO stellt an sich schon eine Einschränkung des Anspruchs auf rechtliches Gehör dar. Daher kann eine solche Entscheidung nicht zwischen Tür und Angel mit Richterkollegen getroffen werden, die gar keine Möglichkeit hatten, sich mit dem Vorgang

auseinanderzusetzen. Es ist eine **einstimmige** Überzeugungsbildung erforderlich und es kann nicht lediglich eine Unterschrift von irgendeinem Kollegen eingeholt werden, nur weil sich der eigentlich zur Entscheidung berufene Richter grade mal ein Brötchen kauft. Ließe man ein solches Entscheidungsverhalten zu, wäre der Willkür Tür und Tor nun wirklich geöffnet.

Vorliegend geht Ihre Argumentation aber auch deshalb fehl, weil die Zurückweisung am 28.08.2017 nicht mehr unverzüglich gem. § 522 ZPO gewesen wäre, wenn es denn, wie Sie angenommen haben wollen, keine Fristverlängerung gegeben hätte. Dann wäre die Frist zur Stellungnahme bereits am 14.08.2017 abgelaufen gewesen. Ein Zuwarten von 14 Tagen war daher zu lang.

Die ganz außergewöhnlichen Umstände der vorliegenden, gravierenden Grundrechtsverletzungen, vor allem von Verfahrensgrundrechten, die ein faires Verfahren garantieren sollen – Aushebelung der gesetzlichen Richterin Kasparik durch Eilentscheidung ohne Not, willkürliches Übergehen der gesetzlichen Richterin Frau Johanson, hektisches Faxen des Beschlusses, um Fakten zu schaffen, hochungenaue juristische Arbeit (nicht nachvollziehbare Argumentation zum Vertretungsnachweis der Klägerin etc.) – lassen den Verdacht eines bewussten Vorgehens entstehen.

Die Durchgriffsmöglichkeit auf Ihre Person unter dem Aspekt der Amtshaftung ist daher gegeben.

Für die Freistellung unseres Mandanten haben wir uns eine **Frist bis zum 21.12.2017** notiert.

Die Geltendmachung weiterer Forderungen, auch gegen den Dienstherrn, bleibt vorbehalten.

Rechtsanwältin Viviane Fischer